

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisaltenheimes Wildeshausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 7 ff., 18 und 19 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) i.V.m. §§ 10 und 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg am 22.09.2015 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisaltenheimes Wildeshausen beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 3 Abs. 3 der Satzung des Kreisaltenheimes Wildeshausen vom 06.12.2012 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisaltenheimes Wildeshausen oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Oldenburgischer Generalfonds, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 18.11.2015

Der Verbandsgeschäftsführer

Diekhoff